



JUGENDORDNUNG (JO)

15.09.2007

Seite 1 von 3

Art. 1 Name und Mitgliedschaft

- 1 Die Deutsche Curling-Jugend (DCJ) ist die Jugendorganisation des Deutschen Curling-Verbandes. Mitglieder der DCJ sind alle Juniorinnen und Junioren der Mitgliedsvereine des DCV gemäß der Sportordnung des DCV, sowie alle im Jugendbereich gewählten Mitglieder des Verbandes und der LEV. Die Rechte und Pflichten der DCJ ergeben sich aus der Satzung und den Ordnungen des DCV.

Art. 2 Aufgaben

- 1 Die DCJ will durch die Jugendarbeit in den Mitgliedsvereinen und im Verband jungen Menschen das Sporttreiben ermöglichen und das eigenverantwortliche Handeln in der Gemeinschaft fördern. Sie dient der Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und der Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge. Die DCJ unterstützt sowohl den Breiten- als auch den Leistungssport im Jugendbereich.
- 2 Die DCJ versucht durch Zusammenarbeit und sportliche Begegnungen mit ausländischen Curlingorganisationen und deren Mitgliedern das Verständnis zwischen den Nationen zu verbessern.
- 3 Die DCJ führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Art. 3 Organe der DCJ

- 1 Organe der DCJ sind:
 - der Jugendverbandstag des DCV
 - der Jugendvorstand

Art. 4 Jugendverbandstag des DCV

- 1 Den Jugendverbandstag des DCV bilden:
 - alle Juniorinnen und Junioren der Mitgliedsvereine
 - alle im Jugendbereich gewählten Mitglieder der LEV
 - der Jugendsprecher
- 2 Dem Jugendverbandstag des DCV obliegt:
 - die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Jugendvorstandes
 - die Genehmigung des Rechnungsabschlusses
 - die Entlastung und die Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes
 - die Erstellung von Vorschlägen zur Änderung und Ergänzung der Jugendordnung als Antrag zur Mitgliederversammlung
 - die Behandlung eingereicherter Anträge



JUGENDORDNUNG (JO)

15.09.2007

Seite 2 von 3

-
- 3 Einberufung, Antragsrecht, Dringlichkeitsanträge, Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Wahlen:
- Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Jugendverbandstages des DCV
 - Im Übrigen finden die entsprechenden Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung des DCV Anwendung.

Art. 5 Jugendvorstand

- 1 Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus
- dem Vorsitzenden Jugendsport des DCV als Vorsitzenden,
 - dem Jugendsprecher,
 - einem weiteren Vertreter der jugendlichen Curler,
 - einem Vertreter der Landeseisportverbände.
 - sowie in beratender Funktion
 - dem Bundestrainer Nachwuchs
- 2 Der Vorsitzende Jugendsport wird vom Jugendverbandstag des DCV gewählt.
- 3 Der Jugendsprecher des DCV wird von den aktiven jugendlichen Curlerinnen und Curler gewählt.
- 4 Der zweite Vertreter der jugendlichen Curler wird wie der Jugendsprecher des DCV gewählt.
- 5 Die für die Jugendarbeit in den LEV Zuständigen benennen ihren Vertreter im Jugendvorstand.
- 6 Alle Mitglieder des Jugendvorstandes sind dem Jugendverbandstag des DCV gegenüber verantwortlich für die Jugendarbeit im DCV.
- 7 Dabei obliegt dem Vorsitzenden Jugendsport insbesondere die Verantwortung für den Aufbau und die Organisation der Jugendarbeit im DCV und die korrekte Verwendung der vorhandenen Mittel gemäß dem Haushaltsplan der DCJ. Der Vertreter der LEV ist insbesondere für die Koordinierung der breitensportlichen Aktivitäten verantwortlich, sowie die zweijährliche Anberaumung des Jugendverbandstages des DCV.
- 8 Der Jugendvorstand erstellt jährlich einen Haushaltsplan, in dem die Verteilung der Mittel festgelegt wird.
- 9 Der Jugendvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit dreier seiner Mitglieder. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.



JUGENDORDNUNG (JO)

15.09.2007

Seite 3 von 3

Art. 6 Arbeitstagen

- 1 Zur Erfüllung der Aufgaben der DCJ können neben dem Jugendverbandstages des DCV und neben den Sitzungen des Jugendvorstandes auch Arbeitstagen einberufen werden. Dazu werden der Jugendvorstand und die Jugendwarte der LEV geladen.
- 2 Die Einberufung der Arbeitstagen erfolgt auf Antrag des Jugendvorstandes des DCV oder auf Antrag eines LEV unter Angabe des Zweckes der Arbeitstagung.

Art. 7 Haushaltsmittel

- 1 Der Jugendvorstand verwaltet eigenständig die Mittel, die gemäß dem Gesamthaushalt des DCV für die Jugendarbeit zur Verfügung stehen sowie die Mittel, die sich aus anderen Zuwendungen ergeben.
- 2 Die Haushaltsführung der DCJ wird von den gemäß Satzung des DCV gewählten Rechnungsprüfern des DCV überprüft.

Art. 8 Wettkampf- und Spielordnung

- 1 Für Wettkämpfe im Jugendbereich gilt die Sportordnung des DCV mit ihren entsprechenden Bestimmungen.

Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.09.2007 in Füssen.